



## **Hausärztliche Versorgung von Asylbewerbern in Graubünden**

### **Gemeinsames Merkblatt des Gesundheitsamts, des Migrationsamts und von "Hausärzte Graubünden"**

Für die einfachere Lesbarkeit wurde jeweils nur die weibliche oder männliche Form benutzt

#### Gesetzliche Verpflichtungen für den Kanton

- Asylbewerber haben ein Recht auf diskriminationsfreien Zugang zum Gesundheitssystem
- Der Kanton muss für die Asylbewerber eine Krankenversicherung nach KVG abschliessen. Demnach sind alle Asylbewerber obligatorisch krankenversichert. In der Arztpraxis kann man nach den üblichen Regeln nach Tarmed abrechnen.
- Das Epidemien-gesetz verpflichtet den Kanton, allen Asylbewerberinnen Basisimpfungen nach Schweizer Impfplan anzubieten.

#### Gesetzliche Verpflichtungen für die Hausärzte

- Da die Asylbewerber krankenversichert sind, gelten die gleichen Regeln wie für die einheimische Bevölkerung. Das bedeutet insbesondere Behandlungsverpflichtung im Notfall.

#### Ärztliche Schweigepflicht

- Alle Asylbewerber entbinden die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber den Asylbehörden. Das vom Asylbewerber unterschriebene Formular wird im Dossier in der jeweiligen Kollektivunterkunft aufbewahrt. Die Ärzteschaft kann sich darauf verlassen, dass in jedem Fall eine schriftliche Entbindung vorhanden ist.
- Die Entbindung kann im Alltag besonders gegenüber dem Betreuungspersonal in den Kollektivunterkünften benutzt werden, damit Medikamentenabgabe, Nachbehandlungen etc. im Sinn des Patienten ablaufen können.

#### Krankengeschichte

- Es muss eine Krankengeschichte im üblichen Rahmen geführt werden.
- Wenn Asylbewerber umziehen, kann der nachbehandelnde Arzt via Betreuungspersonal die KG beim vorbehandelnden Kollegen anfordern.

### Impfungen

- Die Impfungen werden als Reihenimpfungen in den Kollektivunterkünften durchgeführt. Zu diesem Zweck setzen sich die Unterkunftsleitungen regional mit einem oder mehreren Ärzten in Verbindung.
- Wenn keine Impfdokumente aus den Heimatländern vorliegen - wahrscheinlich der Regelfall - sollen die Asylbewerber mit den Basisimpfungen nach Schweizer Impfplan nachgeimpft werden.
- Die Impfausweise werden in den Kollektivunterkünften aufbewahrt.

### Terminfindung

- Termine werden ausschliesslich vom Betreuungspersonal vereinbart.
- Falls Termine nicht ordnungsgemäss eingehalten werden, sind Reklamationen bei der Leitung der Kollektivunterkunft anzubringen.

### Übersetzung

- In der Regel organisiert das Betreuungspersonal eine Person mit Deutschkenntnissen aus den Reihen der Asylbewerber in der Kollektivunterkunft.
- In besonderen Fällen kann via die Kollektivunterkunft ein höher qualifizierter Übersetzer angefordert werden.

### Übertragbare Krankheiten

- Grenzsanitarische Reihenuntersuchungen gibt es seit Jahren nicht mehr, eine Wiedereinführung ist nicht vorgesehen. Alle Asylbewerber durchlaufen im Erstaufnahmezentrum des Bundes ein Interview zu diversen Themen, u.a. zu Tuberkulose. Wenn die Asylbewerber in den Kanton kommen, sind sie in Bezug auf Tuberkulose vorselektioniert.
- Auch für andere übertragbare Krankheiten gibt es keine Reihenuntersuchungen.

Chur, im Juni 2017



Dr. Martin Mani  
Kantonsarzt



Frau Dr. Edith Oechslin  
Präsidentin Hausärzte Graubünden